jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/7 4Ob556/71, 1Ob526/77, 7Ob675/81, 5Ob521/83 (5Ob522/83), 6Ob631/84, 1Ob252/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1971

Norm

GBG §61 A
GBG §64

Rechtssatz

Durch Unterlassung der Anfechtung eines Grundbuchsbeschlusses kann der Mangel eines gültigen Erwerbstitels und damit die Nichtigkeit eines durch eine grundbücherliche Eintragung herbeigeführten Eigentumsüberganges nicht geheilt werden. Nur die Verjährung der Löschungsklage würde die Unanfechtbarkeit der Eintragung, die solcherart den Eigentumserwerb auch ohne Titel herbeigeführt hat, bewirken (SZ 28/31). Nach einhelliger Lehre beginnt für die Löschungsklage die Verjährungszeit nicht, solange der in seinen bücherlichen Rechten Verletzte im Besitz der Liegenschaft ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 556/71
  Entscheidungstext OGH 07.09.1971 4 Ob 556/71
  Veröff: EvBl 1972/136 S 242
- 1 Ob 526/77
  Entscheidungstext OGH 27.04.1977 1 Ob 526/77
  nur: Nur die Verjährung der Löschungsklage würde die Unanfechtbarkeit der Eintragung, die solcherart den Eigentumserwerb auch ohne Titel herbeigeführt hat, bewirken (SZ 28/31). (T1)
- 7 Ob 675/81
  Entscheidungstext OGH 01.10.1981 7 Ob 675/81
  nur: Durch Unterlassung der Anfechtung eines Grundbuchsbeschlusses kann der Mangel eines gültigen Erwerbstitels und damit die Nichtigkeit eines durch eine grundbücherliche Eintragung herbeigeführten Eigentumsüberganges nicht geheilt werden. (T2); nur T1
- 5 Ob 521/83
  Entscheidungstext OGH 18.10.1983 5 Ob 521/83
  nur T2; nur T1; Beisatz: Hier: Servitut (T3)
- 6 Ob 631/84
  Entscheidungstext OGH 30.01.1986 6 Ob 631/84
  nur: Nach einhelliger Lehre beginnt für die Löschungsklage die Verjährungszeit nicht, solange der in seinen bücherlichen Rechten Verletzte im Besitz der Liegenschaft ist. (T4)
- 1 Ob 252/11g
  Entscheidungstext OGH 31.01.2012 1 Ob 252/11g
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0060447

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at